

Sigrun von Hasseln-Grindel/Jana-Cordelia Petzold

Jugendrechtshäuser und Interkultureller Dialog – Module für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Zum neuen Denk- und Handlungskonzept der Rechtspädagogik in der Prävention

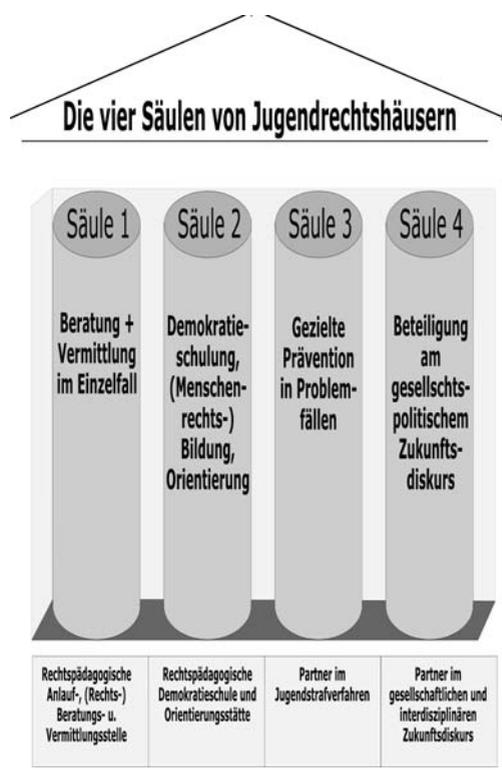
1 Einleitung

In Deutschland gibt es seit gut zehn Jahren Beratungs- und Kooperationsstellen in rechtlichen, kulturellen und pädagogischen Angelegenheiten – so genannte Jugendrechtshäuser (JRH). Sie verstehen sich als Hilfs-, Bildungs-, Erziehungs- und Diskussionsbörsen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie für ihre Eltern, Betreuer, Erzieher und Lehrkräfte im Alltag.

Jugendrechtshäuser sind in ihrer Funktion als Demokratieschule auch beliebte Partner von Schulen und Jugend(hilfe-)einrichtungen. (Rechts-)pädagogisch geschulte Juristen helfen bei der Vermittlung von pragmatischen Rechtskenntnissen im (Schul-)Alltag und von Rechtsbewusstsein im ethisch-moralischen sowie im europäischen Kontext. Außerdem unterstützen sie Schulen bei der Erarbeitung von Konfliktvermeidungsstrategien sowie bei der Konflikt-schlichtung im Einzelfall.

Mittlerweile gibt es in vielen Bundesländern Jugendrechtshäuser; in Deutschland sind es insgesamt knapp 50, die sich um die Zukunftsfähigkeit unserer Kinder in einer interkulturellen Gesellschaft bemühen.¹ Jugendrechtshäuser stehen überwiegend in privater; in Hamburg und Berlin in staatlicher Trägerschaft. Es handelt sich meist um freie Träger, die in einem regionalen Netzwerk oft ehrenamtlich arbeitender Fachkräfte aus den Bereichen Rechtspflege ((Jugend-)Richter, (Jugend-)Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Bewährungs-

helfer), Erziehung und Bildung (Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen) sowie Medizin (Ärzte, Psychologen, Therapeuten) Aufgaben der Beratung speziell für Kinder und Jugendliche anbieten und übernehmen. Mit ihrer begleitenden und vermittelnden Aufgabe als Partner in Jugendstrafverfahren und bei Jugendstraftaten mit starkem gewalt- und hasskriminellen² Hintergrund stellen sie zudem einen stabilisierenden Faktor für die freiheitlich-demokratische Grund-



- 2 Kriminalität, die auf Hass und Vorurteilen beruht und jedwede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung umfasst.

1 Einzelheiten vgl. www.jugendrechtshaus.de

ordnung in Deutschland als Rechts- und Sozialstaat in der Globalgesellschaft dar. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur inneren Sicherheit³.

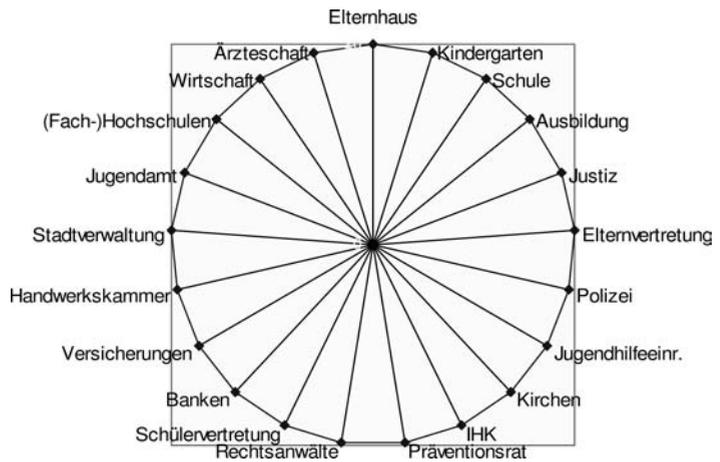
2 Aufbau, Ausrichtung und Aufgaben der Jugendrechtshäuser

Jugendrechtshäuser sind im Bundesverband der Jugendrechtshäuser e. V.⁴ als bundesweitem Dachverband organisiert und werden in einem kommunalem Präventionsnetzwerk zwischen Elternhaus, Kindergarten, Vorschule, Schule und schulischen Bildungsträgern, Schülerversetzung, Elternvertretung, Ausbildungseinrichtungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Stadtverwaltungen, Jugendämtern, Jugendhilfeeinrichtungen, Polizei, Präventionsrat, Rechtsanwälten, Justiz, Ärzteschaft, Bürgerschaft, Banken und Versicherungen, Hochschulen und der Wirtschaft aufgestellt.

Das Arbeitsprinzip orientiert sich aus dem Grundsatz, hauptamtliche Fachkräfte und ehrenamtliche Helfer in einem gemeinschaftlichen Handeln zur Kinder- und Jugendprävention zu organisieren und das gemeinsame Handeln auf dem Weg in ein rechts- und gesellschaftskonformes Leben zu begleiten. Zielgruppe sind deshalb nicht in erster Linie delin-

quente Jugendliche, sondern mithin **alle** Kinder und Jugendlichen.

Auf Wunsch können mit einer Schule, Jugendclub oder einem Ausbildungsbetrieb Konzepte für junge Menschen erarbeitet werden, bei denen sich ein erweiterter Bedarf an Erziehung und Bildung zum rechts- und gesellschaftskonformen Verhalten konkretisiert hat. So etwa Kinder und Jugendliche aus sog. bildungsfernen, vernachlässigenden und gewaltbereiten Elternhäusern, Schüler mit aggressiven oder sonstigen sozial auffälligen Fehlverhalten (bspw. Cliquen- und Bandenkriminalität, ver-



bale oder tätliche Äußerungen mit der Tendenz der nachteiligen Beeinträchtigung oder Schädigung eines anderen, oder auch auf sich selbst ausgerichtet sind etc.) oder aus bereits bestehenden Gruppen mit intoleranter politischer, kultureller oder religiöser Gesinnung.

Das Jugendrechtshaus erfüllt damit eine Mittlerfunktion in mehrfacher Hinsicht: Zum einen ist es Ansprechpartner zwischen den Bildungseinrichtungen, aber auch den rechtlich und sozial relevanten Erziehungseinrichtungen sowohl in der Primärsozialisation (neben dem Elternhaus), als auch in der Sekundärsozialisation (neben Schulen und Ausbildungseinrichtungen) – es ist ein Vermittler im Prozess des Lernens, Lehrens und Arbeitens. Es ist weiterhin Vermittler zwischen den Generationen, wenn Alt

3 Vgl. von Hasseln, S., Jugendrechtshäuser als Module für die innere Sicherheit des freiheitlichen Rechtsstaates im 21. Jahrhundert, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Theorie und Praxis gesellschaftlichen Zusammenhalts – Aktuelle Aspekte der Präventionsdiskussion um Gewalt und Extremismus, Berlin 2008, S. 261–290.

4 Einzelheiten: www.jugendrechtshaus.de

und Jung miteinander in den Dialog treten. Es kann weiterhin als Vermittler zwischen den Beteiligten im privat-rechtlichen Bereich, den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Ansprüchen und Bedürfnissen untereinander sowie in der Interaktion mit privaten Unternehmen (bspw. Erwerb und Veräußerung, Vertragsgestaltung, Unterhalt etc.), aber auch im öffentlich-rechtlichen Bereich in der Interaktion des Bürgers mit den Einrichtungen des Staates und seinem Handeln, seiner Aufgaben, Funktionen und Ansprüche gegenüber Bürgern, angesehen werden. Und das Jugendrechtshaus ist Vermittler der vielfältigen kulturellen, also lebensweltlichen Erwartungs-, Erfahrungs- und Handlungsbereiche, die sich aus der gesellschaftlichen Interaktion der Menschen als Träger von Rechten und Pflichten ergeben, vor allem aber auch der vom Menschen als Kulturwesen⁵ bestimmten Eigenschaften. Insbesondere in dieser Eigenschaft nimmt das Jugendrechtshaus eine wichtige, Kulturen und Religionen übergreifende Funktion wahr, die sich im Interkulturellen Dialog äußert.

Die Aktualität und Bedeutung der Jugendrechtshäuser wird damit in der gesellschaftlichen Diskussion um Werte und Wertmaßstäbe⁶, um ökonomische und ökologische Ressourcen, um Bildung und Erziehung, um technische und technologische Entwicklung bzw. Weiterentwicklung sowie um die informations- und kommunikationstheoretischen und -praktischen Grundlagen des globalen Zusammenlebens insbesondere in der Zukunft von hoher politischer Relevanz sein.

5 Zum Verhältnis Mensch-Natur und Mensch-Kultur sowie zur Dichotomie Natur-Kultur siehe auch *Eagleton, T.*, Was ist Kultur?, München 2001.

6 Zur Bedeutung von Werten und Wertmaßstäben und zu der in allen Kulturen und Gesellschaften jeweils angenommenen Verallgemeinerung der bestehenden eigenkulturellen Wertmaßstäbe und ihrer unreflektierten Übertragung auf die Fremdkultur (= Ethnozentrismus) siehe auch *Jouhy, E.*, Ethnozentrismus und Weltgesellschaft, in: Pädagogik: Dritte Welt, Jahrbuch 1983, Frankfurt 1983, S. 159–196 bzw. in *Jungk, R.* (Hrsg.), *Ernest Jouhy*. Klärungsprozesse, Bd. 2, Frankfurt 1988, S. 18–54.

3 Entstehung und Einordnung der Jugendrechtshäuser

Jugendrechtshäuser entstanden aus der Erkenntnis, dass Erziehung und Bildung zum rechtsverbindlichen und gesellschaftskonformen Handeln, die bereits in der Primärsozialisation, also mit dem Ersterwerb von Sprache, Werten, Wertmaßstäben und Wertvorstellungen, die im Elternhaus beginnen muss und sich in den verschiedenen und möglichst vielfältigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen bis hin zur selbständigen Erwerbs- und Berufstätigkeit fortsetzt⁷, gegenwärtig in Deutschland nur unzureichend vorhanden bzw. zu wenig fest verankert ist: Kinder und Jugendliche erfahren im Elternhaus, in Kindertagesstätten, Vorschulen und Schulen nicht, welche Rechte und Pflichten sie haben, wie sie gegen (auch sexuelle und gewalttätige) Übergriffe, Forderungen, Barrieren oder Widerstände vorgehen können oder wie sie ihre individuellen Erwartungen und Erfahrungen rechtlich einordnen, inhaltlich entwerfen und methodisch erweitern und vertiefen bzw. rechtskonform entwickeln und weiterentwickeln können. Damit geht ganz konkret einher, dass sie weder ihre individuellen Ansprüche, Freiheiten und Möglichkeiten (= Rechte) sowie ihre persönlichen und gesellschaftlichen Aufgaben, Erfordernisse und Notwendigkeiten (= Pflichten) kennen, erkennen und handhaben können, noch dass ihnen vermittelt wird, wie sich ihre Ideen, Hoffnungen und Träume, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten ein- und umsetzen lassen, welche Möglichkeiten und Wege sich ihnen eröffnen und welcherlei Schritte auf diesen Wegen möglich und erforderlich sind bzw. welcherlei Rahmenbedingungen existieren. Dass diese Rahmenbedingungen durch das Recht als allgemein vermittelnde, ordnende und orientierende Funktion wahrgenommen wird, muss sich beim Kind frühestmöglich vermit-

7 Auf den Aspekt der Erziehung und Bildung des Menschen durch die Familie und ihre Wechselbeziehung zur Herrschaftsstruktur der Gesellschaft verweist insbesondere *Claessens, D.*, Familie und Wertsystem, in: *Claessens, D./Mayntz-Trier, R./Stammer, O.* (Hrsg.), *Soziologische Abhandlungen*, Heft 4, Berlin 1972, S. 14 ff.

teln und in seiner Entwicklung entsprechend bestätigt werden.

Es fehlt in Deutschland wie in den meisten westlichen Industriestaaten an einer Rechtserziehung, also der Erziehung zum (gegenwärtig gültigen) Recht, seinen Institutionen und Einrichtungen, aber auch an seiner historischen Einordnung und der jeweiligen biografischen Verortung, also dem jeweiligen persönlichen Bezug zum Recht, einer aktiven Auseinandersetzung des Individuums mit den Schnittstellen der Gesellschaft. Insbesondere Kinder erfahren kaum noch Maßstäbe rechtsgültigen und rechtsverbindlichen Handelns, sie werden nur unzureichend mit Problemlösungsfähigkeiten ausgestattet und haben – dies ist eine Erfahrung des Umgangs mit Information, Kommunikation und Medien – eine nahezu ausschließlich rezipierende und konsumierende Aufgabe und kaum noch entwickelnde, produzierende, kreative Kompetenzen. Kinder und Jugendliche werden von der Gesellschaft geduldet und entweder als begehrter und erwünschter Adressat der Konsum- und Mediengesellschaft angesehen oder als lästiges Produkt der Konfliktgesellschaft empfunden; keinesfalls jedoch werden sie als mündige Hoffnungsträger für die Entwicklung und Gestaltung der Zukunft betrachtet und gehandhabt⁸.

8 Dass mit der zunehmenden Technisierung, die alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringt, und der globalen technischen Vernetzung eine gesellschaftliche Entmündigung bei scheinbar höchster Individualisierung stattfindet, haben schon in den 1960er und 1970er Jahren sozialphilosophische Denker und Kritiker wie Ivan Illich, Manès Sperber und Ernest Joughy herausgearbeitet, und insbesondere auf den Paradigmenwechsel zwischen technologischem Fortschritt und kultureller Entwicklung in ihren Arbeiten verwiesen. Bedenkt man, dass sie ihre Ausführungen in eine implizite Kritik sowohl der konfliktuellen Maschinerie der Grausamkeiten des 20. Jahrhunderts als auch an der sowohl imperialistischen als auch (real-)sozialistischen politischen Wirklichkeit stellen und sich als Vorreiter und Wegbegleiter des globalen Lernens und des interkulturellen Denkens verstehen, wird deutlich, dass die nach dem Zusammenbruch der beiden politischen Blöcke eingetretenen Veränderungen für die kulturelle Wirklichkeit der Menschen auch weltweite Dimensionen besaßen und besitzen. Die sich in ihnen widerspiegelnde Ori-

Jugendrechtshäuser versuchen, diese Lücke in der Individualentwicklung, aber auch in der Ausbildung der Persönlichkeit im Rahmen der gesellschaftlichen Ordnung, zu schließen und mit einem großen Spektrum an Leistungen auszufüllen.

4 Arbeit und Alltag im Jugendrechtshaus

Ein komplettes Jugendrechtshaus ist – auf dem gemeinsamen Fundament der Rechtspädagogik – tätig in vier Schwerpunktbereichen, und zwar als:

- Rechtspädagogische Anlauf-, (Rechts-)Beratungs- und Vermittlungsstelle,
- Rechtspädagogische Demokratieschule und Orientierungsstätte,
- Partner bei Jugenddelinquenz, Hasskriminalität und im Jugendstrafverfahren,
- Partner im gesamtgesellschaftlichen und interdisziplinären Zukunftsdiskurs.

Die Arbeit gliedert sich entsprechend diesen Schwerpunktbereichen in vier Säulen, die wie folgt ausgerichtet werden:

Säule 1: Hilfen durch das Jugendrechtshaus als Rechtspädagogische Anlauf-, (Rechts-)Beratungs- und Vermittlungsstelle

Angeboten werden

- individuelle Beratung, Hilfe und Vermittlung in Einzelfällen für ratlose Kinder, Jugendliche, Eltern, Erzieher und Lehrkräfte

entierungslosigkeit der Menschen ist zugleich Ursache wie auch Auswirkung der gegenwärtigen Machtlosigkeit bei Konflikten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen.

- individuelle Demokratie- und Werteschulung durch Erziehung in Form von Beratung, Hilfe und Vermittlung in Einzelfällen⁹ durch hauptamtliche Mitarbeiter (meist Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, wenn Stelle gefördert) und ehrenamtliche Mitarbeiter (meist Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Psychologen, Ärzte, Lehrkräfte, Erzieher, Polizeibeamte, Theologen u.v.m.).

Beispiele aus dem Alltag des Jugendrechtshauses:

Fall 1: „Willkommen im Jugendrechtshaus. Ich heiße Bina. Was führt dich zu uns?“ Wortlos kramt Paul (15) ein zerknittertes Schreiben aus seiner Tasche und legt es auf den Tisch. „Letzte Mahnung.“ Etwa 800 Euro Handyschulden soll er bis morgen zahlen, ansonsten das Übliche ... „Du kommst sehr spät, Paul. Ich hoffe, ich bekomme noch einen Anwalt für dich.“ „Nein, keinen Anwalt. Den kann ich nicht bezahlen.“ „Keine Sorge. Die Beratung durch ‚unsere‘ Anwälte ist für Kinder und Jugendliche kostenlos.“ 30 Minuten später sitzt Paul als Mandant in der Praxis von Rechtsanwalt H. Der veranlasst sofort ein Ratenzahlungsangebot an Pauls Gläubiger. Seine Gebühren erhält er über die Beratungshilfe.

Fall 2: Mike (17) möchte aus seiner Drogenclique aussteigen. Doch wie, ohne sofort im Knast zu landen und Repressalien ausgesetzt zu sein? Er braucht den Anwalt als Ausstiegshelfer. Dieser unterliegt der Schweigepflicht und kann beurteilen, ob Mike sich selbst stellen, als Kronzeuge fungieren und/oder den Wohnort wechseln sollte.

Fälle 3–7:

Matthias (16) wurde durch „rechte Jugendliche“ geschlagen.

Hanne (15) will das Bauchnabelpiercing, aber ihre Eltern sind dagegen.

Benny (13) wurde von seiner Mutter sexuell missbraucht.

Tobias (12) wird von seiner Schule in Regress genommen, weil er einen Tisch im Klassenzimmer zerkratzt hat.

Dana (18) möchte ausziehen, weil die Eltern so ätzend sind. Müssen diese eine auswärtige Wohnung zahlen?

Säule 2: Vermittlung von Bildung durch das Jugendrechtshaus als Rechtspädagogische Demokratieschule und Orientierungsstätte für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie für ihre Eltern, Betreuer, Erzieher und Lehrkräfte

Die Vermittlung von Bildungsinhalten zu Themengruppen wie (Menschen-)Rechtskenntnisse, Rechtsbewusstsein, Demokratieverständnis, Ethik, Moral, Wertebewusstsein und Orientierung in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Jugend(-hilfe-)einrichtungen gehört zu den Kernbereichen des Jugendrechtshauses. Das Jugendrechtshaus wird hier meist als Vermittler zwischen den anfragenden Schulen und den im Verzeichnis des Jugendrechtshauses eingetragenen ehrenamtlich wirkenden Fachreferenten (meist Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Psychologen, Ärzte, Lehrkräfte, Erzieher, Polizeibeamte, Theologen u.v.m.).

Ein sehr erfolgreiches Projekt ist das ehrenamtliche Gemeinschaftsschulprojekt mit Volljuristen „Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gehen in die Schulen“, das im Jahr 2001 in Brandenburg in Kooperation mit dem Deutschen Richterbund, LV Brandenburg, und dem Deutschen Anwaltverein, LV Brandenburg, begonnen und nach und nach in weiteren Bundesländern, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern durch das Jugendrechtshaus Wismar, durchgeführt wird. Stets soll die Vermittlung von (Menschen-)Rechtsbewusstsein im Mittelpunkt stehen, um Recht als verbindendes, Frieden schaffendes Kulturgut in einer Gemeinschaft von Menschen unterschiedlicher kultureller Wurzeln begreifbar zu machen. Ge-

⁹ Vgl. von Hasseln, S., Rechtspädagogische Bausteine im Jugendrechtshaus. Wenn Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in die Schulen gehen, 2001.

School of human law.

Hier ein Tagesplan mit Vermerk der angewendeten rechtspädagogischen Regeln.

Uhr	Veranstaltung	Rechtspädagogisches Prinzip/ Regel Nr.
10.00	Gemeinsames Frühstück Plätze wie eingeteilt	Regel Nr. 6. Soziale Kompetenz. Prinzip der Humanität
10:30	Tag der europäischen Themen : 4 Workshops	
	1) Das Verhältnis zwischen der EU und der internationalen Gemeinschaft / Fragen der Aussenökonomie, globale Fragen (z.B. Klimaschutz)	Regel Nr. 12: Vom Objekt zum Subjekt. Kinder lehren, Regeln freiwillig einzuhalten. Regel Nr. 17. Prinzip der Offenheit und der Internationalität.
	2) Die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und ihre Bedeutung für die Weltgemeinschaft, Bedeutung für das Individuum, Beispiele für die Mißachtung der Menschenrechte	Regel Nr. 12: Vom Objekt zum Subjekt. Kinder lehren, Regeln freiwillig einzuhalten. Regel Nr. 17. Prinzip der Offenheit und der Internationalität
	3) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa und Welt, Aktivitäten und Strategien gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Unter anderem mit einem Informationsaustausch mit Herrn Kriminalrat U. Lange, Polizei Prenzlau, zur Arbeit der Polizei gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Region Uckermark / Brandenburg	Regel Nr. 9: Körperliche Beeinträchtigungen und Gewalt sind in jeder Form zu unterlassen, zu verhindern und sofort zu ahnden. Deeskalation. Umorientierung, Konstruktion statt Destruktion. Regel Nr. 13: Das Kind trägt von klein auf Verantwortung in der Gesellschaft. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, gute Taten zu vollbringen u. dafür gelobt zu werden. Regel Nr. 17. Prinzip der Offenheit und der Internationalität
	4) Jugendkultur in den Ländern der teilnehmenden Schulklassen, in anderen Ländern Europas und der Welt, Beispiele: Musik, Sport, Kleidung, Alltagsleben, Lebenswelt	Regel Nr. 18: Junge Menschen müssen davon überzeugt werden, dass sich Zukunft lohnt. Regel Nr. 17. Prinzip der Offenheit und der Internationalität
13:00	Gemeinsames Mittagessen Plätze wie eingeteilt	Regel Nr. 6. Soziale Kompetenz. Prinzip der Humanität
14:00	Weiterarbeit in den Workshops	
16:00	Sport und Spiel	Prinzip Dynamik. Regel Nr. 21 Sport. Prinzip Vernunft, Motivierende Übungen. Regel Nr. 19 Prinzip des Erlebens/ Abenteuers
	Workshop Europabuffet: gemeinsames Kochen und Vorbereiten eines Abendbuffets mit Gerichten und Leckereien aus den Teilnehmerländern	Regel Nr. 17. Prinzip der Offenheit und der Internationalität Regel Nr. 19. Prinzip des Erlebens/ Abenteuers
19:00	Gemeinsames Abendessen Plätze wie eingeteilt	Regel Nr. 6. Soziale Kompetenz. Prinzip der Humanität
	Abend zur freien Gestaltung	Regel Nr. 3. Prinzipien der Entspannung.

boten werden von Schülern gespielte Gerichtsverhandlungen, Rollenspiele zu Themen wie (rechte) Gewalt, Kränkung, Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung; Erläuterung von Gerichtsverhandlungen im Gerichtssaal, Gestaltung von Unterrichtseinheiten zu einzelnen (aktuellen) Rechtsthemen mit Wertediskussionen. Wichtig ist beim Einsatz von Juristen in Schulen die vorherige Koordination mit dem Lehrer.

Vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europas und einer zunehmend gemeinsamen Rechtsordnung ist das außerschulische einwöchige, rechtspädagogische Europa-Schulprojekt: „School of Human Law. Fairplay durch europäischen Klassenzimmerspaß^{10c}“ besonders

10 Vgl. von Hasseln, S., Plädoyer für ein offenes Gericht in einem postmodernen Rechtscenter für alle, Deutsche Richterzeitung 1994, 121 ff.

effektiv. So lernten sich bei den einwöchigen europäischen Schüler- und Lehrkräfteseminaren im April 2007 und im April 2008 im Jugendrechtshaus Prenzlau Schüler von Schulklassen aus vier Staaten einschließlich ihrer jeweiligen Kulturen, Sprachen und gemeinsamen Regeln kennen.

Säule 3: Das Jugendrechtshaus als Partner im Zusammenhang mit Jugenddelinquenz, Hasskriminalität und im Jugendstrafverfahren

Das Jugendrechtshaus ist als Demokratie- und Werteschule mit seinem rechtspädagogischen Konzept und seinen fachlich geschulten Mitarbeitern für eine gezielte Präventionsarbeit mit gefährdeten rechtsorientierten Jugendlichen sowie zur Rückfallprävention bei Kinder- und Jugenddelinquenz, insbesondere Hasskriminalität prädestiniert. Dies geschieht auf freiwilliger Basis in Form zur gezielten Behebung von Erziehungs- und Bildungsdefiziten in Einzel- und Gruppenarbeit.

Säule 4: Das Jugendrechtshaus als Partner im gesamtgesellschaftlichen und interdisziplinären Zukunftsdiskurs.

Jugendrechtshäuser beteiligen sich an aktuellen Wertediskussionen über wichtige gesellschaftliche Ereignisse, wie etwa die PISA-Studie, Anstieg oder Abnahme von Jugendkriminalität, Europaerweiterung, Schulgesetzgebung, Gesetzgebung im Kitabereich, Ausbildungs- und Arbeitsplatzgestaltung, Erfolg versprechende Jugendhaftvollzugsmodelle, Menschenrechtsfragen, Kinderarmut¹¹.

11 Seit vielen Jahren sind im Rahmen des Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser zahlreiche Fachkonferenzen, Fachtagungen, rechtspädagogische (Fortbildungs-)Seminare konzipiert, organisiert und meist mit zahlreichen Kooperationspartnern durchgeführt worden. Außerdem wurden Bücher, Broschüren und Dokumentationen herausgegeben. Schließlich werden zunehmend wissenschaftliche Projekte, empirische Forschungen und Evaluationen rund um die Rechtspädagogik durchgeführt (Fachhochschule Lausitz, Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus). Einzelheiten s. www.jugendrechtshaus.de.

5 Ziele, Projekte und Erfahrungen der Jugendrechtshäuser

Das Jugendrechtshaus wirkt im Rahmen aller vier Säulen erfolgreich gegen (latente) Rassismus, (latente) Fremdenfeindlichkeit und politischen Extremismus. Jugendrechtshäuser schaffen es häufig, rechtsextreme junge Menschen wieder in das Boot der friedlichen Zivilgesellschaft zurück zu holen. Es gibt dazu zwar keinen „Königsweg“, bei jedem jungen Menschen, der in das JRH kommt, muss individuell geprüft werden, was getan werden kann. Dennoch gibt es einige Grundsätze, die bei der Arbeit mit jedem (rechts-)extremen jungen Menschen berücksichtigt werden:

5.1 Die Wahrnehmung rechter Täter auch als Opfer im gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsvakuum

Vor dem Hintergrund, dass sich viele Menschen – auch mit Erziehungs- und Vorbildfunktionen – nicht mehr in eine feste Werte- und Gesellschaftsordnung eingebettet fühlen, im Gegenteil oft glauben, auf dem direkten Weg in Anarchie, Barbarei und soziale Verelendung zu sein, ist Rechtsextremismus sehr grundsätzlich und komplex zu sehen. Viele junge Menschen vermissen Orientierung, Wertevermittlung und Wertestabilität in der für sie einerseits grenzenlos, andererseits unüberschaubar erscheinenden, globalen Welt, die ihnen aus ihrer Sicht keine klaren Maßstäbe für das Leben im Alltag vermittelt. Ein Gefühl des Versagens oder Verlustes in der Leistungsgesellschaft führt zu einem Bedürfnis, Macht über andere, die als scheinbar schwächer erkannt und angenommen werden, auszuüben.

Noch heute gilt, was etwa der Kieler Kinder- und Jugendpsychiater Prof. Dr. Gerd Schütze 1999 und davor resümierte: Überwiegend handelt es sich um schwache Persönlichkeiten mit „deutlichen Unreifezeichen“, „unterdurchschnittlicher intellektueller Leistungsfähigkeit und mit „schweren Sozialisationsstörungen“, die „Orientierung“ „ganz offensichtlich in rand-

sozialen Gruppierungen mit dem entsprechend rechtsradikal orientierten Gedankengut“ suchten¹². So fühlten sich junge Leute zu Neonazis, Skinheads und sonstigen „Rechten“ hingezogen, weil ihnen zunächst Gemeinschaftsgefühl vermittelt werde und das Gefühl, überhaupt wertvoll zu sein. Sie genießen es, durch ein Furcht erregendes Outfit – Glatze, Bomberjacke und Springerstiefel mit z. T. eingearbeiteten Stahlkappen – und gewalttätiges Auftreten, Angst zu verbreiten und dadurch die ersehnte Macht über andere zu besitzen. Die meisten erkennen dabei nicht, dass sie in Wirklichkeit ihre eigene wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Existenz massiv gefährden.

Man könnte auch vom „Enfant-terrible-Syndrom“ in einem – fast grausam-perfekt anmutenden, weil wertneutralen – Erziehungs- und Bildungsvakuum von gesamtgesellschaftlicher Dimension sprechen, das wiederum auch auf unsere problematische Geschichte zurückzuführen ist¹³. Wir unterlassen es meist, jungen Menschen echte Antworten auf existentielle Lebensfragen, feste Strukturen und Maßstäbe und vor allem Liebe und Zuneigung zu geben. Gewalt zum Nachteil anderer dient bei vielen, wie in den Medien vorgelebt, als Kick gegen Lebensfrust und Lebenslangeweile schlechthin.

Prof. Schütze erstattete seit Anfang der neunziger Jahre in einer Vielzahl von Gerichtsverfahren mit rechtsextremen Hintergrund im Auftrag der Gerichte forensisch-psychiatrische Gutachten.

5.2 Hilfe für politisch motivierte Straftäter im Rahmen der einzelnen Säulen im Jugendrechtshaus

5.2.1 *Hilfen im Rahmen von Säule 1: Individuelle Beratung*

5.2.1.1 *Aussteigerhilfe durch Rechtsanwälte*

Der rechtsorientierte Jugendliche wendet sich über das Jugendrechtshaus an einen Rechtsanwalt. Er schildert ihm seinen Wunsch, aus der rechten Clique aussteigen zu wollen, hat aber begründete Angst vor Repressalien. Der der Schweigepflicht unterliegende Rechtsanwalt klärt im Einzelnen ab, ob und welche Straftaten begangen worden sind, ob und welche Sach- bzw. Personenschäden verursacht worden, inwieweit ein außergerichtlicher Schadensausgleich möglich ist, inwieweit seinem Mandanten empfohlen werden kann, sich einer etwaigen Strafverfolgung selbst zu stellen, wie die äußeren Bedingungen sind, ob der Jugendliche aus Sicherheitsgründen in eine andere Stadt ziehen muss, u.v.m.

5.2.1.2 *Gespräche mit rechtsorientierten Jugendlichen im Jugendclub*

Im Jugendrechtshaus wird versucht, Jugendliche dort abzuholen, wo sie sind. Das ist, wenn er nicht dem Sparrotstift zum Opfer gefallen ist, der Jugendclub. Im Jugendclub sprechen betroffene Jugendlichen häufig ganz offen über ihren Ausländerhass: „Ich muss morgens früh aufstehen, komme abends spät nach Hause, verdiene kaum etwas, kann mir nichts leisten. Und die Ausländer? Erstens, was wollen die hier, und zweitens, die tun nichts und kriegen alles kostenlos, vom Fernseher bis zur Waschmaschine. Bei der letzten Fußball-WM habe ich an der Kasse genau gesehen, dass die Ausländer vor mir sich einen Fernseher auf Gutschein vom Sozialamt kaufen konnten. Ich konnte mir keinen Fernseher leisten. Dann nehmen sie meinen Kumpels die Arbeitsplätze und die Wohnungen weg und verursachen schwere Verkehrsunfälle. Nachts ist man nicht mehr sicher auf den Stra-

12 Prof. Gerd Schütze, Kinder- und Jugendpsychiater Kiel, Gutachter in Hünxe (1991), Hoyerswerda (1991), Wuppertal (1992), Rostock (1992), Neuss (1992), Solingen (1993), Hattingen (1993), Lübeck (1994 und 1996) und Cottbus (1999). zitiert in von Hasseln, S., Wenn Bettnäser Weltpolitik machen, Betrifft Justiz 2000, S. 304.

13 Vgl. von Hasseln, S., Das Jugendrechtshaus 2000: Orientierungsstätte für junge Menschen in der sozialen Stadt des 21. Jahrhunderts, Berlin 2000, S. 81 f.

ßen, weil sie laufend Passanten überfallen. Die Polizei guckt weg. Es muss doch wenigstens ein paar Leute geben, die uns Deutsche beschützen. Wenn die Polizei schon versagt, sind wir halt aufgerufen, das Viertel sauber zu halten. Natürlich tragen wir Springerstiefel und grölen auch schon mal (rechte) Lieder. Wir müssen uns schließlich irgendwo abreagieren.“

Die meisten Jugendlichen scheinen dennoch aufgeschlossen gegenüber dem Versuch, diese pauschalen Vorurteile zu hinterfragen. Auf Nachfragen,

- wie oft aus eigener Wahrnehmung der Überfall auf einen Passanten durch einen Ausländer erlebt wurde: Antwort: „Keinen“;
- welchem Kumpel welcher Ausländer genau welche Arbeitsstelle bzw. Wohnung weggenommen habe: Antwort: „Weiß ich nicht“;
- welcher Verkehrsunfall von welchem Ausländer genau verursacht worden war: Antwort: „Weiß ich nicht“;

werden einige merklich nachdenklich.

Zu einem großen Teil bestehen erhebliche Informationsdefizite in allen relevanten Bereichen: Landes- und Kulturgeschichte, geografische Fakten und Angaben, geschichtliche Einordnungen – sowohl in der eigenen als auch in der fremden Kultur. So wissen viele Jugendliche nicht, dass Deutschland in den sechziger Jahren Ausländer als Gastarbeiter ins Land geholt hat, ihre Kinder und Enkel inzwischen hier geboren und aufgewachsen sind und dieses Land ebenfalls als Heimat betrachten. Erfahren junge Menschen diese Fakten, werden sie meist nachdenklich und regelrecht verunsichert. Auf die weitere Frage, ob es denn fair sei, Menschen, die hier geboren und aufgewachsen sind, aus dem Land zu ‚werfen‘, kommt meist die übereinstimmende, spontane Antwort: „Nein.“

5.2.1.3 Elternberatung¹⁴. Was tun, wenn mein Kind rechts ist

Das Jugendrechtshaus berät auch Eltern, deren Kinder in die rechte Szene abgerutscht sind oder dorthin abzurutschen drohen.

5.2.1.3.1 Hilfen im Rahmen von Säule 2: Vermittlung von Rechtsbewusstsein in Schulen und Jugendclubs

Bei dem Einsatz in Schulen sprechen Juristen häufig über Straftatbestände der Volksverhetzung, der gefährlichen Körperverletzung, über zivilrechtliche Ansprüche von Opfern usw. Nach einer solchen Unterrichtseinheit suchen nicht selten Schüler das persönliche Gespräch mit dem Juristen, outen sich als rechtsorientiert oder rechtsextrem und beginnen über Lösungen zu sprechen. Bei einem solchen Erstgespräch möchten sie sich noch nicht immer von der rechten Szene lossagen, es ist aber immerhin der entscheidende Nachdenkprozess in Gang gekommen.

5.2.1.3.2 Hilfen im Rahmen von Säule 3: Jugendrechtshäuser als Partner im Zusammenhang mit Jugenddelinquenz, Hasskriminalität und im Jugendstrafverfahren.

Im Bereich dieser schwierigen Spezialmaterie ist das JRH meist mit hauptamtlichen Fachkräften aus den Fachbereichen Sozialpädagogik und Psychologie tätig. Angeboten werden:

5.2.1.3.3

Intensive rechtspädagogische Einzel- und Gruppenarbeit mit delinquent gewordenen Kindern und Jugendlichen außerhalb des Strafverfahrens auf freiwilliger Basis durch geschulte Sozialpädagogen, Psychologen und Ärzte mit dem Ziel

¹⁴ Vgl. Peltz, C., Eltern-Handreichung. Handlungsfähig bleiben – handlungsfähig werden. Wege aus der rechten Szene. Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Eltern rechtsextremer Jugendlicher, 2006.

der (Um-)Orientierung des jungen Menschen. (Ausgenommen sind schwerkriminelle Intensiv- und therapiebedürftige Straftäter). Ziel ist es in erster Linie, dass der junge Mensch lernt, sein Handeln zu reflektieren. Sehr häufig werden die typischen Jugenddelikte wie Vandalismus und sonstige Sachbeschädigungen, Körperverletzung, einfacher (Straßen-)Raub und Straßenverkehrsdelikte aus Frust, Gedankenlosigkeit, (Lebens-)Langeweile, Imponiergehebe und Gruppenzwang bei überwiegend alkoholischer Enthemmung ausgeübt. Dabei hat der junge Delinquent meist kein Lebensziel vor Augen und ist sich nicht bewusst, dass er durch derartige unsinnige Taten sein späteres Leben verpfuschen könnte. Der Delinquent soll Lebensziele formulieren (meist kommt: „Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle, Wohnung, Partnerschaft, Auto“) und beginnen, die richtigen Weichen zur Erreichung dieser Ziele zu stellen, d. h.: geregelter Tagesablauf, Eindämmung von Genussmitteln, Lösung von der alten Clique, eventuelle Aussöhnung mit dem Opfer, Schadenswiedergutmachung, Kennenlernen neuer Freunde und Interessen durch Gruppengespräche, gemeinsame Fahrten usw.

5.2.1.3.4 Kooperation mit der Justiz

Wenn der Täter es wünscht, wird versucht, das staatliche Strafverfahren in enger Kooperation mit der Justiz zu unterstützen, um sich trotz Verurteilung zu einer Jugend- bzw. Freiheitsstrafe endgültig aus der rechten Szene zu befreien zu lernen. In geeigneten Fällen können nachgewiesene

- Wiedergutmachungsbemühungen (z. B. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am (interkulturellen) Täter-Opfer-Ausgleich bzw. sonstige Erbringung von Wiedergutmachungsleistungen);
- Bemühungen um Bewältigungen der Anforderungen des Alltags (Schulbesuch, Lehrer, Arbeit);

- Bemühungen um Verbesserungen sozialer Kompetenz (z. B. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Antiaggressionstraining, Erwerb eines Mediatorenzertifikat, regelmäßige Einkaufshilfe für behinderte und alte Menschen);
- Tätigkeiten für das Gemeinwohl (z. B. Parkpflege, Neuanstrich des Zauns vom Kindergarten, Hilfe bei der Wiederinstandsetzung eines Obdachlosenasyls, Mitwirkung an Baumpflanzaktion);
- Bemühungen um Übernahme von Verantwortung (z. B. Aktive Eingliederungshilfe oder Übernahme einer Patenschaft für ausländischen Gleichaltrigen, Beteiligung an Jugendparlament) Bemühungen um inneren und äußeren Neuanfang (z. B. Aussteigen aus einer kriminellen Clique, dem Drogenmilieu, der rechten Gruppierung) strafmildernd berücksichtigt werden.

5.2.1.3.5 Der interkulturelle Täter-Opfer-Ausgleich¹⁵

Der interkulturelle Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist zur Verinnerlichung des Achtungsgebotes, zur Verantwortungs- und zur Mündigkeitserziehung des Täters sowie zur Traumaaufarbeitung des Geschädigten wichtig. Der interkulturelle Täter-Opfer-Ausgleich sollte sinnvoller Weise zur Anwendung kommen, wenn sich (junge) Menschen wegen einer Gewaltstraftat zu verantworten haben, der Fremdenhass oder Rassismus als Motiv zugrunde liegt. Der interkulturelle Täter-Opfer-Ausgleich kann sowohl außergerichtlich im Jugendrechts- haus als auch im Gerichtssaal durchgeführt werden. Der interkulturelle Täter-Opfer-Ausgleich setzt auf beiden Seiten mündige Menschen voraus, die freiwillig – und möglichst durch ein persönliches Gespräch – eine Vereinbarung über die Regelung des schädigenden

15 Vgl. v. Hasseln, S., Vom Fremdenhass zur Toleranz, Interkultureller Täter-Opferausgleich, Neue Justiz 2002, 182 ff.

Ereignisses schließen. Diese besteht in einer ernst gemeinten Entschuldigung und in der Vereinbarung einer Schadensersatz-/Schmerzensgeldsumme. Findet sie im Gerichtssaal oder im Jugendrechtshaus statt, muss der Angeklagte zunächst nachweisen, dass er sich mit dem entsprechenden Kulturkreis und Kulturverständnis des Opfers befasst hat. Täter und Opfer sollten sich persönlich über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in ihren Kulturen aus dem Alltagsleben unterhalten; notfalls mit Hilfe eines Dolmetschers. Im Einzelnen sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- (a) Die Einordnung der Straftat als massive Interaktionsstörung im Zusammenleben mündiger Menschen der Zivilgesellschaft. Dies setzt das Erkennen und die Akzeptanz, dass eine strafbare Handlung nicht duldbar und hinnehmbar ist, voraus.
- (b) Die Rolle und Bedeutung der Kommunikation als Mittel zur Deeskalation von Aggressionen, und zwar zum einen im Hassabbau durch Kommunikation zwischen Täter und Opfer und in einem weiteren Schritt durch Beseitigung der Interaktionsstörung und die Rückkehr in die Zivilisation.
- (c) Der interkulturelle TOA im Rahmen der Hauptverhandlung als lohnender Spagat zwischen Legalitätsprinzip und Hassabbau; dabei spielt die Sehnsucht nach einer bürgerlichen Existenz, der Bildungsanstoß und die Aussteigerhilfe des interkulturellen TOA eine wichtige Rolle.

5.2.1.3.4 „Auf der Suche nach Identität“ – Der Crash-Kurs vor der Verhandlung¹⁶

Eingebunden in das Brandenburger Netzwerk „HSI“ (Haftvermeidung durch soziale Integra-

tion) bietet das Kompetenzzentrum des Cottbusser Jugendrechtshauses seit 2002 (und davor) für mehrfach auffällig und kriminell gewordene Jugendliche und Heranwachsende eine Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen (Arrest und Jugendstrafe). Als dritter Schwerpunkt im Netzwerk „HSI“ wird er als „Ambulantes sozialpädagogisches und berufsorientierendes Angebot“, umgesetzt. In Kooperation mit der Fachhochschule Lausitz, Fachbereich Sozialwesen, wird er als gruppenorientierte Maßnahme in Kombination mit Einzelfallarbeit für jugendliche und heranwachsende Straftäter, die auf ihre Verhandlung warten, durchgeführt. Es handelt sich um ein sekundäres und tertiäres Präventionsprojekt, das ressourcenorientiert an der Entwicklung von sozial-kognitiven und emotionalen Persönlichkeitseigenschaften der Jugendlichen und Heranwachsenden ansetzt, um so ihre soziale Integration in die Gesellschaft durch die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und ihrer Vermittlung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu fördern. Zugang zum Projekt haben Jugendliche und Heranwachsende, die mehrfach straffällig geworden sind, die weitere deviante Verhaltensauffälligkeiten zeigen und akut von Haft bedroht sind. Sie wollen freiwillig vor der Verhandlung (ohne richterliche Weisung) ihr bisheriges Leben überdenken und ihre Persönlichkeit verändern.

Zu den Besonderheiten des Projektes gehören eine intensive Betreuung und Begleitung über einen Zeitraum von 27 Wochen und die Möglichkeit der freiwilligen Nachbetreuung über einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese Arbeit versteht sich unter dem Ansatz der „Aktivierung“ der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne der Zielerreichung als „ anbietende“, „beratende“, „unterstützende“ Leistung. Das Projekt wird durch die EU (ESF), das Justizministerium des Landes Brandenburg, durch die Stadt Cottbus und den Landkreis Spree/Neiße gefördert. Im Rahmen dieses Crashkurses ist es gelungen, die Rückfallquote

¹⁶ Autorin dieses Abschnitts ist die Leiterin des Projektes, Dipl. Psychologin und Dipl. Pädagogin *Erika Kraszon-Gasiorek* († 2010), Hochschule Lausitz, Fachbereich

Sozialwissenschaften.

bei Mehrfach- und Intensivtätern von durchschnittlich ca. 70 % stabil auf unter 8 % zu senken (Evaluation durch die FH Lausitz) und eine Kostenersparnis von 47.000 € zu erzielen, bei der Annahme einer Einsparung von nur zwei Haftplätzen im Jahr!¹⁷

5.2.1.3.5 Arbeit mit delinquenten Kindern

Wenn ein Jugendrechtshaus über ausreichend personelle Ressourcen verfügt, wird (zeit-)intensiv mit delinquenten Kindern und ihren nahen Bezugspersonen, wie Eltern, gearbeitet. Diese Arbeit wirkt sich i. d. R. sofort positiv sichtbar auf das Sozialverhalten des Kindes in Kindergarten und Schule aus.

5.2.1.3.4 Pädagogische Betreuung bei der Ableistung von Arbeitsaufträgen nach dem JGG

Auch dieses Angebot ist abhängig von personellen Ressourcen im JHR und der Zusammenarbeit des JRH mit der örtlichen Justiz, Jugendamt und sozialen Diensten.

6 Erfolgsfaktoren der Arbeit der Jugendrechtshäuser

Die Arbeit der Jugendrechtshäuser fußt auf einem klaren, transparenten Konzept pragmatischen Handelns, das sich an den folgenden Punkten orientiert:

6.1 Der vorurteilsfreie Umgang des Jugendrechtshauses mit (rechts-)extremen Jugendlichen

Der Umgang mit jungen delinquenten Menschen, die in das Jugendrechtshaus kommen, muss sich an ihren Maßstäben und Bedürfnissen, ihren Erwartungen und Erfahrungen ausrichten. Es spielt insbesondere eine große Rolle,

dass Jugendliche nicht mit Vorwürfen oder Vorurteilen begegnet wird und dass sie selbst möglichst keinen Gesichtsverlust erleiden. Das JRH beteiligt sich aus diesem Grund nicht an Gegendemonstrationen gegen rechts und vergleichbare Aktionen, die rechten jungen Menschen signalisieren könnten, man sei gegen sie. Das JRH will vielmehr auch nach außen signalisieren, dass es für alle Menschen da ist, die in Probleme verstrickt werden; also auch für Opfer und für Täter rechter Gewalt.

6.2 Das Dasein für junge Menschen bei Leidensdruck

Diesen Leidensdruck spüren (rechts-)extreme Jugendliche, wenn sie (von sich aus oder angeregt durch Dritte) merken, dass die rechte Clique keine Geborgenheit, keine wahren Freundschaften und keine Werte vermittelt, sondern sie oft zur Begehung von Straftaten nötigt und dadurch erpressbar macht, sie in soziale Isolation in der Familie und in der sonstigen Gesellschaft geraten und Schwierigkeiten im Arbeitsleben haben.

6.3 Freiwilligkeit

Die Arbeit mit den jungen Menschen beruht auf der von ihnen artikulierten Selbstbestimmtheit, ihrer Freiwilligkeit, die sie im Entschluss, in das Jugendrechtshaus zu kommen und auch zu bleiben, ausdrücken. Sie verpflichten sich selbstbestimmt und aus eigenem Entschluss, die zwischen dem JRH und ihnen vereinbarten Regeln einhalten.

6.4

Das unbürokratische Angebot des JRH, ohne Anlegung einer Akte, ohne Ansehen der Person, vorurteilsfrei und notfalls anonym mit Hilfe von Rechtsanwälten, die der Schweigepflicht unterliegen, und sonstigen Fachleuten fachkundig helfen zu wollen.

Aufgrund der schwierigen persönlichen Umstände, die einen jungen Menschen zum

¹⁷ Vgl. auch Erika Kraszon-Gasiorek, in von Hasseln, S., Rechtspädagogik. Von der Spaß- in die Rechts- und Verantwortungsgesellschaft, Berlin 2006, S.

Jugendrechtshaus führen, und der besonderen historischen Verantwortung, die sich mit dem Verwaltungshandeln für einen Betroffenen ausdrückt, ist es wichtig, dass persönliche Hilfe ohne nachteilige oder nachteilig empfundene Dokumente angeboten und signalisiert wird.

6.5 Der Gedanke der Nützlichkeit

Der junge Mensch muss verstanden haben, dass es für sein Leben nützlicher ist und er einzig erfolgreich sein kann, wenn er sich von der rechten Szene lossagt und dies durch aktives Handeln umsetzt, also etwaige Schäden wieder gut macht, die angemessene Strafe verbüßt und sich dann dauerhaft rechtskonform verhält.

6.6 Stärken stärken

Das JRH will nicht moralisieren und Vorwürfe machen. Es wird als kontraindiziert angesehen, einem Menschen, der sich ohnehin schon zu den ohnmächtigen Verlierern der Gesellschaft zählt, seine Defizite weiter aufzuzählen. Das Jugendrechtshaus will deshalb insbesondere die individuellen Stärken bekräftigen.

6.7

Die konsequente Vermittlung und praktische Umsetzung des Human-Law-Prinzips¹⁸, mit seinen inhaltlichen Prämissen, den drei Hauptprinzipien Empathie, Vernunft und Dynamik (als Rückführung der Prämissen menschlichen Zusammenlebens: emotio, ratio und actio) sowie den 21 rechtspädagogischen Regeln.

Es muss klar sein, dass das Human-Law-Prinzip in allen Punkten das Gegenteil von dem

18 *Von Hasseln, S.* (Hrsg.). *Rechtspädagogik. Von der Spaßin die Rechts- und Verantwortungsgesellschaft.* Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Dieter Rössner und Beiträgen von Dr. Stefan Büttner, Heidi Christoffers, Almuth Dictus, Prof. Dr. Wolfgang Farke, Prof. Horst Fels, Jens Gnisa, Wolf-Dieter Hasenclever, Wolf Kahl, Erika Kraszon-Gasiorek, Ulrike Lewandowski, Matthias Markgraf, Wolfgang Rupieper, Roland Schaulies, Monika Slessek und Claudia Teichardt. Berlin 2006. 636 Seiten. ISBN 3-8334-3638-7.

bezweckt, was Rechtsextremisten bezwecken. Derjenige, der sich vom Rechtsextremismus lossagen möchte, hat also ein hartes Stück Arbeit vor sich. Ob die Arbeit mit einem rechten Täter dann erfolgreich ist, hängt letztlich entscheidend davon ab, ob folgendes individuelles (Langzeit-)Programm konsequent durchgeführt wird¹⁹

- Hassabbau und Aktivierung von Selbstheilungskräften durch Identitätsfindung.
- Motivierung und Sensibilisierung zum Erfolg durch gute Taten in der interkulturellen Gesellschaft.
- Selbstbewusstsein durch begleitendes Kompetenz- und Konsequenztraining auf dem Weg in den neuen Alltag, bis sich dieses verfestigt hat.

7 Zukünftige Chancen und Herausforderungen für die Jugendrechtshäuser

Gründe, die zum (Aus-)Bildungsnotstand und zur Jugendkriminalität führen können, lassen sich im Prinzip der drei „V“²⁰ wie folgt zusammenfassen:

- 1 Intellektuelle **Verarmung** bei gleichzeitiger
- 2 Emotionaler **Verrohung** und
- 3 Allgemeinem Handlungs**versagen**.

19 Je nach Schwere des Falls ambulant im Jugendrechtshaus oder einer sonstigen, qualifizierten ambulanten oder stationären Jugendhilfeeinrichtung oder in der JVA.

20 Analysiert und modelliert durch Jana-Cordelia Petzold, seit zwei Semestern Lehrbeauftragte für das Fach Rechtspädagogik an der BTU Cottbus, Inhaberin der AtalanteMedien *Jana-Cordelia Petzold*, einer Agentur für integrierte Kommunikationsdienstleistungen und interkulturelles Projektmanagement sowie Beratungsaufgaben in diversen Kommunikationsprozessen, im Rahmen der Gespräche zur „Cultural Diversity“ im Fach Rechtspädagogik.

Die Defizite äußern sich wie folgt:

Intellektuelle Verarmung:

Es fehlt zunehmend an Grundlagenwissen, insbesondere im elementarschulischen Bereich, im Allgemeinwissen und an Spezialfähig- und -fertigkeiten (bspw. Instrumentalspiel, Denksportaufgaben, Memorierfähigkeit, mathematische Analyse- und Abstraktionsfähigkeit, Ausdrucks- und Formulierungsvermögen in der schriftlichen und mündlichen Kommunikation uvm.).

Die Industriegesellschaften mit ihrem Überangebot an fertigen Produkten und umfassenden kollektiven Dienstleistungen sowie die Faszination moderner Kommunikations-, Informations- und Medientechnologien in der mit dem Computer einhergehenden Mensch-Maschine-Interaktion und seiner zunehmenden Durchdringung der gesamten Lebenswelt des Menschen hat nach Meinung von Experten²¹ zu einer Vernachlässigung basaler und erweiterter motorischer Fähigkeiten geführt, so dass junge Menschen oft kaum noch bspw. eine ausgeprägte Handschrift, zeichnerische und grafische Fähigkeiten, handarbeitliches und handwerkliches Geschick aufweisen. Zunehmend führt der als Universalwerk- und Spielzeug empfundene Computer zu einem Zustand völligen Erlahmens der Bewegungsfähigkeiten und -motivationen, also vor allem einer körperlichen Inaktivität.

21 Bereits 1978 hat *Joseph Weizenbaum*, einer der bedeutendsten Computerwissenschaftler und Vertreter der Technikfolgenabschätzung (engl.: Technology Assessment, TA), auf die „intellektuelle Selbstverstümmelung“, die „Enthumanisierung“ des Menschen durch den unreflektierten Einsatz von Naturwissenschaft und Technik hingewiesen in: *Weizenbaum, J.*, Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft, Frankfurt 1978, S. 337–366. Auch 1975 bereits spricht ebenso *Ivan Illich* mit seinem Schlüsselwerk „Selbstbegrenzung. Eine politische Kritik der Technik“ (Reinbek 1975) auf das Problem der „Entmündigung der Gesellschaft“ an.

Emotionale Verrohung:

Es dominiert – insbesondere in Gruppen – nicht selten das Recht des (vermeintlich) Stärkeren, das sich in archaischen Werten und Wertmaßstäben äußert (also bspw. Körperkraft und körperlich geäußerte, insbesondere auch sexuelle Aggressivität und Triebsteuerung, Lebensalter und Lebenserfahrung, Extrovertiertheit, Aufmerksamkeits- und Imponiergehabe, Angriffslust und offene Feinseligkeit, Schwarz-Weiß-Denken²²).

Kennzeichnend ist häufig ein mangelndes Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein, das mit einer historischen und biografischen Einordnung und Verortung des „Ichs“ einhergeht (also bspw. die Fähigkeit, zu sagen „Ich bin der Sohn des Hauses X und habe dies nicht nötig.“), mangelnde Ich-Stärke (auch in der Behauptung einer Gruppe gegenüber und in der Fähigkeit, Widerstand zu leisten und „Nein“ zu sagen, beginnend beim Alkoholkonsum und weiterführend bei der Wette, wer welches Mädchen „an- und abgreift“) und mangelnde Selbstreflektiertheit, also die Fähigkeit, sich selbst aus der Perspektive des Anderen zu sehen, zu erkennen und zu beurteilen.

Mit der emotionalen Verrohung kann eine Hinwendung zum allgemeinen Extremismus zutage treten. Dieser kann sich äußern als

- politischer Extremismus (Rechts- und Linksextremismus, Ausländerextremismus),
- allgemeiner Rassismus, der sich auf Rasse und Ethnizität bezieht, oder
- religiöser Extremismus und Fundamentalismus (dies betrifft alle Religionsgemeinschaften, insbesondere auch Freikirchen und Sekten).

22 Vgl. auch den Essay von Alice Schwarzer zum Amoklauf in einer Schule unter <http://www.aliceschwarzer.de/publikationen/texte-von-alice/wie-es-geschehen-kann-22010/>

Allgemeiner Extremismus kann sich aber auch in jedweder Form von Diskriminierung äußern, die sich auf menschliche Merkmale bzw. die menschliche-kulturelle Interaktion beziehen kann²³:

- Altersrassismus, also die Diskriminierung aufgrund des relativen Alters, und zwar in beiden Richtungen: also sowohl von Seiten einer jungen der älteren Generation gegenüber, die anhand ihrer Fähigkeit, Neue Medien und ihre Technologien zu handhaben, beurteilt wird, aber auch seitens älterer gegenüber jungen Menschen, die von so genannten „alten Hasen“ als zu wenig lebens- oder berufserfahren angesehen werden; ein allgemeines Generationenproblem.
- Chauvinismus, also die Diskriminierung von (biologischen) Geschlechtsmerkmalen, die an der Dualität Mann-Frau festgemacht wird und ebenfalls archaischen, primitiven Wertmaßstäben unterliegt. Er richtet sich vor allem gegen Mädchen und Frauen, die als schwach, unwert und überflüssig erachtet werden.
- Sexismus, also die bewusst auf die sexuelle Orientierung und die lebensweltliche Einstellung gerichtete Diskriminierung. Sie betrifft Homo-, Bi-, Transsexuelle und Transgender, insbesondere aber auch (unverheiratete) Frauen ohne Kind(er).
- Sozialneid und Berufsdiskriminierung. Diese neue Form betrifft den bildungsbiografischen Hintergrund und den wirtschaftlichen Lebensstandard von Menschen. Dabei tritt sowohl eine Diskriminierung von sozial Schwachen durch vermögendere Berufsschichten auf, die sich insbesondere ge-

gen Obdach- und Erwerbslose richtet und mit deren „Müßiggang“ und „Schmarotzertum“ gerechtfertigt wird, als auch eine durch Sozialneid geäußerte Form von Ausgrenzung und Diskriminierung, die alle Berufsschichten betrifft und differenzierte Neid- und Hassmotivationen äußern kann²⁴. Diese Form der Diskriminierung ist bisher nur im Bereich des Mobbing erkannt, jedoch fehlt es noch an empirischen ebenso wie an theoretischen Arbeiten.²⁵

Allgemeines Handlungsversagen:

Es mangelt bei vielen Kindern und Jugendlichen insbesondere an der Fähigkeit, komplex und vernetzt zu denken und im Bedarfsfall spontan, jedoch überlegt und umsichtig, vorausschauend und auf das Wohl des Anderen und des Selbst achtend, zu agieren und reagieren, also der Problemlösungskompetenz, die sich in der Fähigkeit, pragmatisch zu handeln und dabei eine (konstruktive, also durch Produktion, durch aktives Handeln, nicht durch bloßes Dulden oder Unterlassen erarbeitete) Lösung zu erstellen. Ein Beispiel: In einem Einkaufszentrum liegt ein Schüler auf dem Boden, die Umstehenden debattieren über mögliche Ursachen eines Schwächeanfalls, jedoch ruft niemand mit seinem Mobiltelefon den (kostenfreien) Notruf. Ein weiteres Beispiel: Schüler sitzen im Winter in einem Klassenraum, bei dem das Oberlicht geöffnet ist, und beklagen die eindringende

23 Vgl. Schriften und Portal des Anti-Rassismus Informations-Centrum Nordrhein-Westfalen (ARIC-NRW) unter <http://www.aric-nrw.de> und der Kooperation des ARIC mit dem Gleichbehandlungsbüro Aachen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das in Deutschland seit 2006 in Kraft ist, unter <http://www.agg-ratgeber.de/index.php?lang=de>

24 Bspw. Diskriminierung und Ausgrenzung von Teilzeitbeschäftigten durch Vollzeitbeschäftigte, Neid von Festangestellten gegenüber Freiberuflern und deren Flexibilität und Selbstbestimmtheit sowie umgekehrt, im Neid der Freiberufler dem festen und regelmäßigen Einkommen, der sozialen Absicherung und Fremdverantwortlichkeit der Festangestellten gegenüber; sogar bei Spitzenverdienern in den jeweiligen sozialen Statussymbolen, die mit dem beruflichen Erfolg und Fortkommen assoziiert sind.

25 Vgl. insbesondere den Artikel von Kreye, A., Kampf der fremden Kulturen – Dynamik des Rassismus, Süddeutsche Zeitung v. 14.07.2009, zum Sozialneid und zur sozialpolitischen Dimension des Rassismus, <http://www.sueddeutsche.de/politik/mord-von-dresden-multikulturalismus-kampf-der-fremden-kulturen-1.102606>.

Kälte, jedoch findet sich niemand, der auf das Fensterbrett steigt und das Oberlicht schließt. Neben der allgemeinen Problemlösungskompetenz, also der Fähigkeit, in überschaubaren Schritten (Algorithmus) exakt von einer Problemanalyse über eine Modellierung möglicher Lösungen zum Entwurf und der Umsetzung zu gelangen und der Überzeugung, dies zu tun, mangelt es Kindern und Jugendlichen zunehmend an einem umfassenden Ideenreichtum, an der Freude am experimentellen wie am konzeptionellen Lernen und Arbeiten und am konstruktiv-kreatives Handeln sowie an der Motivation zur gesellschaftlichen Interaktion.

Die genannten Bereiche zeigen, dass sich alle drei herausgearbeiteten Defizite durch Lern- und Arbeitsprozesse bewältigen lassen. Diese Aufgaben übernimmt in einem ganzheitlichen Ansatz die Rechtspädagogik, die mit ihren drei Bestandteilen Vernunft, Empathie und Dynamik exakt auf die Bedürfnisse der Gesellschaft ebenso wie des Individuums abgestimmt ist²⁶. Insbesondere soll die Wechselbeziehung zwischen persönlicher und gesellschaftlicher Einordnung und Verantwortung aufgezeigt und in praktische Lösungsansätze überführt werden.

8 Spezielle Bedeutung der drei „V's“ für die Arbeit der Jugendrechtshäuser

Für die zukünftige Arbeit der Jugendrechtshäuser bedeutet dies einerseits eine intensive Aus- und Fortbildung aller Beteiligten des Netzwerkes, also auch die Schulung und das Training der verschiedenen Berufsgruppen. Dieser Aufgabe widmet sich die aus dem „Bundesverband

der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V.“ im Jahre 2006 gegründete „Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik“²⁷. Insbesondere werden Module erarbeitet, die die theoretischen und praktischen Grundlagen der Rechtspädagogik durch ein dezidiertes Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktmanagementtraining erweitern und Fach- und Führungskompetenzen im interkulturellen Handlungsfeld²⁸ vermitteln.

Des Weiteren soll im Jugendrechtshaus der emanzipatorische Gebrauch der und Umgang mit den Kommunikations-, Informations- und Medientechnologien und ihr zielgerichteter Einsatz im rechtspädagogischen Umfeld vermittelt und geübt werden. Denn das Internet bietet bei entsprechender Nutzung auch die Möglichkeit für junge Menschen, sich in Problemfällen selbständig organisieren und orientieren können. Was bedeutet es, einen Zugang zur kulturübergreifenden, technisch ermöglich-

27 Vgl. www.afrr.de. Die Akademie wurde seinerzeit ins Leben gerufen, um die wissenschaftlichen Aktivitäten im Rahmen des interdisziplinären Zukunftsdiskurses konzentrieren, übersichtlicher gestalten und inhaltlich besser strukturieren zu können, aber auch, um dem Bedarf an politisch-kultureller Bildung durch ausgewählte Veranstaltungen Rechnung zu tragen.

28 Interkulturelle Kompetenz versteht sich in diesem Zusammenhang als umfassende Fach-, Methoden-, Sozial-, Medien- und Kulturkompetenz, die darin mündet, sich in jedwedem kulturellen Kontext erfolgreich und überzeugend zu bewegen, wobei sich der kulturelle Kontext nicht nur ethnisch, geografisch, politisch, wirtschaftlich und sozial differenziert, sondern mithin jeden Bereich umfasst, in dem verschiedene, möglicherweise sogar einander unvereinbare Werte und Wertmaßstäbe existieren. Interkulturelle Kompetenz setzt die größtmögliche intellektuelle und emotionale Offenheit bei gleichzeitiger umfassenden Problemlösungskompetenz voraus; sie wird als höchste Form der Kompetenz interpretiert und als Schlüsselkompetenz für die Weltgesellschaft der Zukunft betrachtet; vgl. insbesondere *Baumer; Th., Handbuch Interkulturelle Kompetenz*, Zürich 2002, S. 76 ff. Sie geht kulturwissenschaftlich aus den Cultural Studies, erziehungswissenschaftlich aus dem Situationsansatz, wirtschaftswissenschaftlich aus den Erfordernissen der vernetzten Welt und technologisch aus dem Paradigmenwechsel zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern hervor; vgl. Ausführungen in *Petzold, J.-C., Analyse und Modellierung objektgebundener Datenflüsse*, Berlin 2009, S. 125.

26 Zu den Grundlagen der Rechtspädagogik als wissenschaftliches Konzept wird verwiesen auf die Ausführungen in *von Hasseln, S., Jugendrechtshäuser als Module für die innere Sicherheit des freiheitlichen Rechtsstaates im 21. Jahrhundert*, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), *Theorie und Praxis gesellschaftlichen Zusammenhalts – Aktuelle Aspekte der Präventionsdiskussion um Gewalt und Extremismus*, Berlin 2008, S. 261–290.

ten Kommunikation zu besitzen? Kann es über die Neuen Medien gelingen, mit der Verfügbarkeit global vermittelter und in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens reichender Informationen eine selbstbestimmte Interaktion zu verwirklichen? Können Konflikte und Problembereiche identifiziert und zielgerichtet bewältigt werden?

Ein Beispiel zur Illustration: Ein Jugendlicher/eine Jugendliche bemerkt seine/ihre Hinwendung zum eigenen Geschlecht, die im Elternhaus und in der Schule nicht toleriert, geschweige denn akzeptiert wird. Vorurteile, Stereotypen, Klischees und Missverständnisse bestimmen die persönliche und gesellschaftliche Kommunikation im Umfeld. Im Jugendrechtshaus kann er darüber anonym sprechen und Tipps für solide Angebote und Informationen im Internet erhalten. So kann er/sie Informationsportale für seine/ihre höchstpersönliche Lebensgestaltung entwerfen, ohne sich einem durchaus klärend intendierten Gespräch durch einen Anderen mit entsprechenden Fragen und der persönlichen Stellung- und Bezugnahme aussetzen zu müssen. Er/sie kann insbesondere über das Internet lernen:

- sich selbst zu akzeptieren und die gesellschaftliche Akzeptanz seiner / ihrer Lebenswirklichkeit einzufordern
- die rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen im Falle diskriminierenden Verhaltens ihm/ihr gegenüber herausarbeiten
- politisch-kulturelle Bezüge herzustellen und individuell-biografische Entwürfe zu zeichnen.

Diese durch die Kommunikations-, Informations- und Medientechnologien ermöglichten Hilfen und Unterstützungen, die sich aufgrund der technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten völlig unpersönlich und unaufdringlich, ohne Bezug zu einer Person oder Institution für den Betroffenen/die Betroffene eröffnen, können bei verantwortungsbewusster Nutzung

mit ihrer Wissens- und Handlungsvermittlung eine wichtige Aufgabe in der Vermeidung und Bewältigung von Konflikten einnehmen. Insbesondere können der Wissenszuwachs, das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis selbstbestimmt durch den Betroffenen bzw. die Betroffene gesteuert und reguliert werden²⁹. In einem nächsten Schritt kann sich – nun wieder auf dem Wege eines Gespräches, also der interpersonellen Kommunikation Face-to-Face ein Gespräch mit einem kompetenten Partner avisiert und entwickelt werden.

Außerdem sollte die weltweite Vernetzung vor allem in Bezug auf die Darstellung, Wahrnehmung und Wirkung kultureller und medialer Ausdrucksformen als Chance und Herausforderung für die globale Begegnung empfunden und entsprechend vermittelt werden. Das Internet bietet hier eine Fülle von Portalen für Dokumente, Stätten und Ausdrucksformen beispielsweise des UNESCO-Weltkultur- und -naturerbes, auf das besonders aufmerksam gemacht werden sollte³⁰.

Darüber hinaus wird das Konzept der „Kulturellen Vielfalt“ (engl. Cultural Diversity) und des Diversity Management³¹ als Gegenkonzept

29 Siehe Winter, R., Digitale Medien, kulturelle Kontexte und demokratische Partizipation, in: Banse, G./Wieser, M./Winter, R. (Hrsg.), Neue Medien und kulturelle Vielfalt. Konzepte und Praktiken, Reihe: Network Cultural Diversity and New Media, Vol. 13, Berlin 2009, S. 121–138.

30 Das UNESCO-Weltkulturerbe hat vor allem durch seine Eigenschaft als das gemeinsame Erbe der Menschheit eine sowohl identitätsstiftende, als auch vermittelnde Wirkung. Die Wahrnehmung des Anderen im Eigenen und umgekehrt sollte sich zukünftig vor allem auch bildungspolitisch wiederfinden, dies ist bisher in Deutschland ebenfalls nur unzureichend in den curricularen Inhalten der Schulen und Kindertagesstätten verankert.

31 Das „Diversity Management“ bezeichnet eine Führungskultur, in der die Vielfalt der Menschen und ihre mannigfaltigen Eigenschaften, Merkmale und Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihre Handlungs- und Lebensentwürfe als impliziter Faktor und als besondere Chance für die Weiterentwicklung des jeweiligen Unternehmens, Betriebes, der Institution bzw. Organisation angesehen wird; vgl. Koch, E., Globalisierung: Strategie und Kooperation – 12 Thesen, in: Zimmermann, B. (Hrsg.), In-

jedweder Diskriminierung und Ausgrenzung, als Basiskonzept in der fachlichen Arbeit wichtig und muss auch als solches thematisiert und vermittelt werden. Hier sind beispielsweise die politische Korrektheit in Sprache und Verhalten der behördlichen und geschäftlichen Wirklichkeit, im unternehmerischen Denken und Handeln und im Auftreten und Erscheinungsbild von Erziehungs- und Bildungsverantwortlichen, insbesondere Lehrern, Erziehern, Sozialpädagogen, aber auch Kommunal-, Landesbeamten und Bundesbeamten von besonderer Bedeutung³².

9 Ausblicke

Jugendrechtshäuser stehen auf einem soliden, trag-, ausbau- und zukunftsfähigen Konzept. Sie beachten, fordern und fördern die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf der Basis der Kinderrechtskonvention. Sie sorgen für den Erhalt der Demokratie, der Vielfalt, der Rechtsstaatlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit auf der Basis des Grundgesetzes.

Im Zuge der immer stärker ausgreifenden wirtschaftlichen Enge, die sich mit der Krise in allen Ländern, in allen Kulturen und in allen Bereichen sowie einer umso stärker prognostizierten Armut, dem Verfall individueller und gesellschaftlicher Wertgefüge antizipieren lässt, wird auch der Bedarf an Jugendrechtshäusern, entsprechenden Netzwerken sowie qualifiziertem Personal in Deutschland und Europa,

aber auch im außereuropäischen, internationalen Raum steigen, so dass neben dem Ausbau und der Erweiterung der lokalen, regionalen und nationalen Netzwerke und einer dementsprechenden Reaktion der Kommunen, Länder und des Bundes mit langfristigen Programmen auch eine weitere, globale Entsprechung der Jugendrechtshäuser, möglicherweise in enger Zusammenarbeit mit der UNESCO, erforderlich werden und entsprechend in Betracht gezogen werden muss.

Verf.: Vorsitzende Richterin am Landgericht Sigrun von Hasseln-Grindel, Landgericht, Gerichtsstraße 3–4, 03046 Cottbus, E-Mail: hasseln@hasseln.de

Dr. Jana-Cordelia Petzold, Potsdamer Straße 9, 03046 Cottbus, E-Mail: jc.petzold@atalante-medien.de

terdisziplinarität und Interkulturalität, Texte des Fachbereichs Allgemeinwissenschaften, Bd. 2, München und Mering 2005, S. 85–110. Es ist heute in vielen weltweit operierenden Unternehmen, wie IBM und Microsoft, Bestandteil der Führungskultur. In den Neuen Bundesländern wurde es im akademischen Bereich erstmals an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus im Jahre 2009 als Führungs- und Leitprinzip verankert und mit entsprechenden Veranstaltungen weitreichend ausgekleidet.

32 Entsprechende Veranstaltungen können durch die „Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik“ angeboten werden und sind für verschiedene Berufsgruppen in Vorbereitung.